

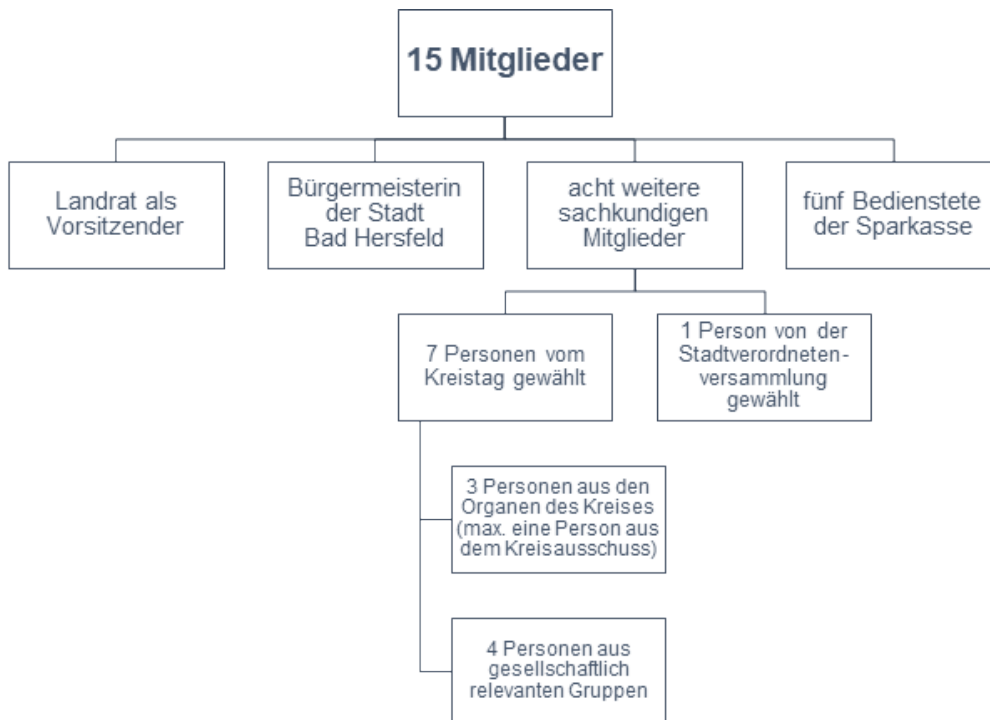
Sitzung(en)	Termin
Hauptausschuss	18.06.2026
Kreistag des Landkreises Hersfeld-Rotenburg	22.06.2026

Drucksache-Nr. XIII/17 vom 27.05.2026

Wahl von Mitgliedern des Verwaltungsrats der Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg

Sachverhalt:

Der Verwaltungsrat ist gem. § 5 Hessisches Sparkassengesetz das oberste Organ der Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg. Er bestimmt insbesondere die Richtlinien der Geschäftspolitik der Sparkasse und beaufsichtigt die Geschäftsführung des Vorstandes. Er setzt sich gem. § 31 der Satzung der Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg wie folgt zusammen:



Der Kreistag wählt demnach gem. § 5b Abs. 1 Hessisches Sparkassengesetz und § 31 der Satzung der Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg sieben Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg.

Die Wahl der durch den Kreistag zu wählenden Mitgliedern des Verwaltungsrates der Sparkasse erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, da *mehrere gleichartige unbesoldete Stellen* zu besetzen sind. Dies bedeutet, dass gem. § 32 HKO i. V. m. § 55 Abs. 1 HGO i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 KWG den einzelnen Wahlvorschlägen so viele Sitze zugeteilt werden, wie ihnen im Verhältnis

der auf sie entfallenen Stimmenanzahlen zur Gesamtstimmenzahl aller an der Sitzverteilung teilnehmenden Wahlvorschläge zustehen. Alle zu wählenden Verwaltungsratsmitglieder sind in einem Wahlgang zu wählen.

Gewählt wird gem. § 32 HKO i. V. m. § 55 Abs. 3 HGO schriftlich und geheim. Es besteht gem. § 32 HKO i. V. m. § 55 Abs. 2 HKO die Möglichkeit, dass sich auf einen Wahlvorschlag einstimmig geeinigt wird und über diesen dann offen durch Handaufheben abgestimmt wird. Dabei ist ein einstimmiger Beschluss des Kreistages erforderlich. Enthaltungen sind unerheblich.

Das Hessische Sparkassengesetz sowie das Kreditwesengesetz stellen verschiedene Anforderungen an die Mitglieder des Verwaltungsrates. Diese sind bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen zu berücksichtigen.

Vor der Wahl der durch den Kreistag zu wählenden Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse muss gem. § 5b Abs. 2 Hessisches Sparkassengesetz eine Anhörung der zur Wahl stehenden Personen stattfinden. Gem. § 28 Abs. 5 der Geschäftsordnung des Kreistages findet diese Anhörung im Hauptausschuss statt. Die Anhörung ist in der Hauptausschusssitzung am 18.06.2026 vorgesehen.

Die Wahlvorschläge der Fraktionen sind von der/dem Fraktionsvorsitzenden oder einer/einem Stellvertreter/in unterschrieben bis spätestens 02.06.2026 beim Gremienbüro einzureichen, damit die Anhörung im Hauptausschuss organisiert werden kann. Es darauf zu achten, dass genügend Ersatzbewerbungen zum Nachrücken in die Wahlvorschläge aufgenommen werden.

Die Empfehlung des Hauptausschusses wird noch bekannt gegeben.

Zur Unterstützung der Vorsitzenden, die als Wahlleitung tätig ist, ist von jeder Fraktion ein Mitglied als Wahlhilfe zu benennen. Diese bilden gemeinsam den Wahlvorstand.